

Datenschutz Vereinbarung

Datenschutz Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO))

zwischen:

Leeb Event - Service & Produktions GmbH
Alte Straße 2
9431 St. Stefan

- als Auftraggeber –

- als Auftragnehmer –

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet per Wiederruf
- 1.2 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Im Rahmen dieser zu erbringenden Leistungen hat er auch Zugriff auf Daten des Auftraggebers. Da auch personenbezogene Daten betroffen sind, handelt es sich um ein Verhältnis zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO.
- 1.3 Bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer gem. Artikel 28 DSGVO verpflichtet, ausschließlich im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung und den zusätzlich gegebenen Weisungen des Auftraggebers zu handeln, vorausgesetzt diese verstoßen nicht gegen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Republik Österreich.
- 1.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über alle rechtlichen Änderungen zu informieren, die Einfluss auf diese Vereinbarung und die erteilten Weisungen haben. Diese sind nicht auf Regelungen der DSGVO beschränkt.

2. Definitionen

- 2.1 „Auftraggeber“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- 2.2 „Auftragnehmer“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet;
- 2.3 "Verschlüsselung" bedeutet den Prozess der Umwandlung von Informationen in eine unverständliche Form außer für die Inhaber eines bestimmten Verschlüsselungsschlüssels.
- 2.4 „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- 2.5 „Verarbeitung“ bedeutet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die

Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bei weisungsgemäßer Verarbeitung bleibt stets der Auftraggeber verantwortlich.
- 3.2 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge in schriftlicher Form.
- 3.3 Der Auftraggeber ist für die Meldung an das interne Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers verantwortlich.
- 3.4 Der Auftraggeber ist für die Sicherheit aller Daten auf dem Transportweg zum Auftragnehmer verantwortlich und bestimmt die Art der Sicherheitsmaßnahmen.
- 3.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse festgestellt hat.
- 3.6 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht, ist im Verhältnis der Parteien allein der Auftraggeber verantwortlich.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur auf Weisung des Auftraggebers.
- 4.2 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen im Betriebsablauf, bei Verdacht auf Verletzung der Datenschutzbestimmungen, der in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Auftragnehmer wird solche Sicherheitsvorfälle unverzüglich untersuchen und Auftraggeber detaillierte Informationen über den Vorfall und die getroffenen Maßnahmen liefern.

5. Datengeheimnis

Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6. Umgang mit den Daten bei Vertragsende

- 6.1 Nach Beendigung des Vertrages oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, je nach Weisung des Auftraggebers unwiederbringlich nach dem Stand der Technik zu löschen bzw. zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zu Löschung oder Rückgabe besteht nicht, sofern nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 6.2 Sofern Daten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen und die Aufbewahrung auf Grundlage der Dienstleistungsvereinbarung oder einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung durch den Auftragnehmer erfolgt, sind die Weisungen des Auftraggebers entsprechend zu gestalten. Eine Aufbewahrung der Daten durch den Auftragnehmer über die Weisung des Auftraggebers hinaus, ist untersagt.

7. Haftung

Auftraggeber haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht für Kärnten.
- 8.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen nicht beeinträchtigt. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auszufüllen.
- 8.5 Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diejenigen Regelungen vor, die ein höheres Datenschutzniveau gewährleisten.
- 8.6 Für den Fall, dass die gesamte oder Teile dieser Vereinbarung in eine andere Sprache übersetzt werden, ist die deutsche Fassung verbindlich und hat Vorrang vor allen Übersetzungen.

Für den Auftraggeber

Name:

Position:

Adresse:

Email:

Unterschrift: _____

Für den Auftragnehmer

Name:

Position:

Adresse:

Email:

Unterschrift: _____